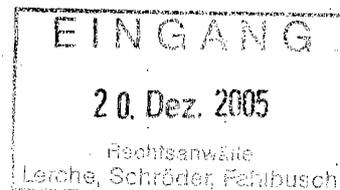


Abschrift



Geschäftsnummer: 6 W 33/04

LG Braunschweig: 3 T 462/04 (026)

AG Braunschweig: 33 XIV 4/04 B

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

gegen

den ts [REDACTED] igen Va [REDACTED] ,
geboren am [REDACTED]

Betroffener, Antragsgegner und Beschwerdegegner

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover (zu Zeichen: 2004/00065-ü/F)-

antragstellende Behörde:

Stadt Braunschweig ,

Abteilung Bürgerangelegenheiten – Ausländerangelegenheiten,

Fallersleber Straße 1, 38100 Braunschweig,

zu Zeichen: 32.42 034177 D,

Beschwerdeführerin,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig

am 13. Dezember 2005 **beschlossen**:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Landgerichts Braunschweig vom 7. Juni 2004 wird festgestellt, dass die Vollziehung der Abschiebungshaft auf der Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichts Braunschweig vom 5. Mai 2004 rechtswidrig war.

Gründe:

Das Rechtsmittel des Betroffenen ist zulässig und begründet.

I.

Dem Betroffenen war nach § 55 Abs. 1 AsylVfG der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung seines Asylverfahrens gestattet – was aufenthaltsbeendenden Maßnahmen grundsätzlich entgegensteht – und die Aufenthaltsgestattung war in der Zeit zwischen dem 05.05.2004 und der Entlassung des Betroffenen am 28.06.2004 auch nicht nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG erloschen, da die ablehnende Entscheidung des (damals noch so genannten) Bundesamtes für die Anerkennung ausländische Flüchtlinge vom 27.11.2001 noch nicht endgültig bestandkräftig war.

Zwar hat das Verwaltungsgericht Weimar das gegen die Ablehnung gerichtete Klageverfahren durch Beschluss vom 21.10.2003 mit der Begründung eingestellt, die Klage gelte nach § 81 AsylVfG wegen Nichtbetreibens des Verfahrens durch den Kläger als zurückgenommen. Hiergegen hat der Betroffene jedoch durch Schriftsatz vom 24.02.2004 beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt und zur Begründung geltend gemacht, die Betreibensaufforderung nach § 81 AsylVfG sei ihm nicht wirksam zugestellt worden. Erst aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2005 hat das Verwaltungsgericht Weimar festgestellt, dass die Zustellung wirksam gewesen ist und dass die Klage des Betroffenen nunmehr endgültig als zurückgenommen gilt.

Bis zur Rechtskraft der letztgenannten Entscheidung war das Klageverfahren und mit ihm das gesamte Asylverfahren noch nicht beendet. Beim Streit über die Wirksamkeit der „fiktiven Rücknahme“ nach § 81 AsylVfG wird nämlich – ähnlich wie beim Streit über die Wirksamkeit einer Klagerücknahme- oder Erledigungserklärung – das ursprüngliche Verfahren fortgesetzt (vgl. Renner, AuslR, 8. Aufl., § 81 AsylVfG, Rn. 21; ebenso zum vergleichbaren Fall des Streits über die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichs: Palandt/Sprau, BGB, 64. Aufl., § 779 Rn. 31).

II.

Die Stadt Braunschweig hat entsprechend § 16 FEVG die dem Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. Von der Zahlung von Gerichtsgebühren ist die Behörde nach § 15 Abs. 2 FEVG befreit.

Haase

Schärfchen

Hoeffler